Gesetz wegen der Stempelsteuer.

Gegeben Berlin, den 7. März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 bereits verfügt: daß zu Aufbringung des Staatsbedarfs auch ferner eine Stempelsteuer bestehen, und dieselbe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Aufhebung bisheriger Gesetze.

§. 1. Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel, bestandene Stempelgebühren sind hiermit abgeschafft, namentlich auch die Einregistrirungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch bestehet, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingeführt worden. Alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben, und es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals darauf zurückgegangen werden *). Jedoch wird hierdurch in den übrigen Vorschriften wegen des Enregistrements selbst, wo dasselbe noch besteht, nichts geändert.

Steuer-Stempeltarif.

§. 2. Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der vorliegende von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Die Einziehung und Verwaltung dieser Abgaben geschieht allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Befreiungen von dem tarifmäßigen Stempel.

§. 3. Von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen Statt:

a) Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth funfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht.

---

*) In zweifelhaften Fällen haben die Untergerichte bei ihrem Obergerichte anzufragen, welches mit der betreffenden Regierung communicirt; nöthigen Falles kann letztere die Entscheidung des Finanz-Ministeriums einholen. Justiz-Ministerium 19. Juli 1822.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deßhalb auch stempelfrei.

c) Verhandlungen in Vormundschaftssachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

d) Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinen, an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide, sind stempelfrei. *)

e) Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst, **) und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen. ***)

f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels.

g) Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinandersetzung des in Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821. §§. 27. und 28., und durch die Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und Revisions-Collegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817. §§. 213. und 214. zugestanden worden.

h) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811,

---

*) Aus dieser Vorschrift kann die Stempelfreiheit der Eingaben und Bescheide in Privatangelegenheiten, der Domänen- und Communal-Pächter hinsichtlich ihres Pachtverhältnisses nicht hergeleitet werden. Finanz-Ministerium. 6. Mai 1822.

**) Die bisherige Stempelfreiheit der Versorgungsgesuche der Invaliden, von der ersten Anmeldung bis zu ihrer Anstellung, soll ferner statthaben; aber diese Begünstigung erstreckt sich nur auf invalide Unteroffiziere und Gemeine. Wegen der Offiziere siehe Artikel „Ausfertigungen" im Stempeltarif. Finanz-Ministerium. 1. Juli 1823.

***) a. Hierher gehören auch Eingaben, Gesuche und Beschwerden über dergleichen Gegenstände. Finanz-Ministerium. 25. Juli 1822.

b. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf diejenigen Verhandlungen, welche die Leistung der in Rede stehenden Abgaben in dem durch das Gesetz, oder die Behörde auf den Grund des Gesetzes bestimmten Betrage betreffen; nicht aber auf nachherige Reclamationen über die Höhe des geforderten Betrages, oder auf Anträge, welche gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder Fristenbewilligung wegen der Zahlung beabsichtigen; es müßten denn die Anträge einen Gegenstand unter 50 Rthl. betreffen. Finanz-Ministerium 14. Juni 1823.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§§. 32. 33. abgelöset, und bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei.

i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen, von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber. *)

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich, nach gesetzlicher Vorschrift, zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmahl die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

Regeln, wonach der Werth der Gegenstände zu bestimmen ist, wenn der Stempelsatz darnach berechnet werden soll.

a. Im Allgemeinen.

§. 4. Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, welche von den Verhandlungen darüber nach anliegendem Tarif zu entrichten sind, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

a) Die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. Sept. 1821. anzulegen.

---

*) a. Die fernere Stempelfreiheit bezieht sich nicht ausschließlich auf den Fiskus, Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armenanstalten, sondern auch auf andere Anstalten und selbst Privaten, vorausgesetzt, daß diesen früher Stempelfreiheit in bestimmten Fällen beigelegt war. Finanz-Ministerium 25. Juni 1824.

b. Und es ist daher, wenn Institute oder Privatpersonen eine fernere Stempelfreiheit in Anspruch nehmen, der Grund derselben aus einem früheren Gesetz oder Privilegium nachzuweisen. Finanz-Ministerium 21ten November 1822.

c. Es ist hier nur von Befreiungen gewisser Anstalten, Gesellschaften oder Personen, also blos von subjectiven Befreiungen die Rede, nicht von objectiven Stempelfreiheiten, welche letztere, wenn sie nicht im neuen Stempelgesetz ausgesprochen sind, als aufgehoben betrachtet werden, und in Absicht derer auf die frühere Gesetzgebung kein Bezug genommen werden kann. Finanz-Ministerium. 6. Juli 1823.

d. Nur die Gesuche und Ausfertigungen, welche bei dem gewöhnlichen Schriftwechsel zwischen dem Magistrat und Staatsbehörden vorkommen, und städtische Angelegenheiten, nicht aber bloß das Privatinteresse einzelner Individuen zum Gegenstande haben, sind stempelfrei; dagegen sind Prozesse und Verträge, Schuldverschreibungen der Städte, oder die Quittungen welche zum Belage der Stadtrechnungen dienen, stempelpflichtig. Finanz-Ministerium. 12. November 1822.

e. Die frühere Stempelfreiheit der Feuersocietäts-Verhandlungen besteht ferner, mit Ausnahme der Atteste über die Versicherungssummen und der Quittungen über den Empfang von Brandentschädigungsgeldern. Finanz-Ministerium. 17. Juni 1823.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) Es müssen also die in Golde, in fremdem Silbergelde oder in andern Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen: *)

aa) zehn Thaler in Golde für eilf Thaler in Silbergeld angenommen; **)

bb) für Konventionsgeld nach dem Zwanzigguldenfuße keine Aufgelder berechnet;

cc) zwölf Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzigguldenfuße sieben Thaler Silbergeld, und

dd) einhundert eilf Mark Hamburger Banco sechs und funfzig Thaler Silbergeld, gleichgesetzt werden.

Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen sind von dem Finanzministerium mit Zuziehung der Börsenvorsteher auf den Wechselplätzen Mittelwerthe festzusetzen, wornach die Verwandlung in Preußisches Silbergeld so lange geschiehet, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Bestimmung anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlassen.

c) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf und und ein Halb-fache der einjährigen Nutzung.

d) Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht

e) Der Werth von Bergwerksangelegenheiten ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen.

f) Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen.

---

*) Wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, so sollen bei der Stempelberechnung folgende Mittelwerthe angenommen werden:

Eintausend	Pfund Sterling gleich . . .	6841	Rthl.
—	Gulden holländisch Courant	571½	—
—	Rubel Bank-Assignationen .	286	—
—	Rubel Silber.	1076½	—
—	Gulden Wiener-Währung . .	267	—
—	Franken	266⅔	—

Finanz-Ministerium den 30sten October 1822.

**) Bei Ermittelung des stempelpflichtigen Werths von Besoldungen muß der darunter etwa begriffne Goldantheil mit 10 Prozent, zu Silbergelde berechnet, und dem Gehalte zugeschlagen werden. Finanz-Ministerium den 29. Sept. 1822.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) Besonders.

aa. Bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.

§. 5. Für die Bestimmung desjenigen Werthes, wornach bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Betrag der Stempelabgabe berechnet wird, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Bei reinen Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis, mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, diejenige Summe, wornach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.

b) Verkäufliche Gutsüberlassungen an Descendenten sind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Gutsüberlassungen solcher Art an Nicht-Descendenten sind dagegen als reine Verkäufe zu besteuern; jedoch kommt dabei nur der Werth des Guts, nach Abzug des etwanigen Altentheils, in Anrechnung.

c) Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde, und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder andern beständigen, zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten.

d) Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht, und der Kanon für die nächstfolgende Periode darnach bestimmt werden soll: so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwanigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.

e) Bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände, und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.

f) Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in einer Summe veräußert: so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.

g) Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet.

bb) Von Verpachtungen oder Vermiethungen.

§. 6. Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) Alles, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten, für Rechnung des Verpächters wegen erhaltner Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welche ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.

b) Beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.

c) Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist.

d) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

e) Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden soll, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird: so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten, und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.

f) Pacht- und Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären.

cc) Von Auctionen.

§. 7. Der Stempel zu Auctions-Protokollen ist nach beendigter Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen.

Gehört der Gegenstand der Auction nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern: so ist der Stempel nach den besondern Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.

dd) Bei Quittungen.

§. 8. Der Quittungsstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern periodischen Hebungen aus öffentlichen Kassen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet. *)

Militärpersonen zahlen jedoch den Quittungsstempel von ihren Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienst-Emolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen.

Naturalien, welche als Besoldungstheile oder Dienst-Emo-

---

*) Die Besoldungen, Wartegelder und Pensionen der Militär-Personen, welche den Betrag von 50 Rthl. monatlich nicht erreichen, also jährlich weniger als 600 Rthl. betragen, sind stempelfrei; belaufen sie sich aber monatlich auf 50 Rthl. und darüber, so sind sie nach dem jährlichen Betrag mit $\frac{1}{12}$ Procent stempelpflichtig; den Inactivitätsgehalten der Gendarmerie-Offiziere stehen gleiche Begünstigungen zu. Finanz-Ministerium. 11ten Juli 1822.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungsstempels in Anrechnung.

ee) Bei Erbschaften.

§. 9. Bei Berechnung des Erbschaftsstempels sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben; auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder ein Legatar zur Masse schuldig, oder ihnen erst mit der Erbeseinsetzung oder durch das Vermächtniß erlassen worden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen worden.

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach die Erhebung des Erbschaftsstempels vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

d) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll auch gestattet sein, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

e) Bei Fideikommißanfällen wird nicht der Werth der Substanz, sondern nur der Werth der Nutzung nach der §. 4. Buchst. c. enthaltenen Bestimmung als stempelpflichtiger Erwerb angesehen.

ff) Bei Käufen aus Erbschaften.

§. 10. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände, und während der Auseinandersetzung darüber, sollen in so weit der Stempelabgabe für Kauf und Tausch nicht unterworfen sein, als der Werth dessen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erbschaft erwirbt, nicht größer ist, als der ganze Betrag seines Antheils.

Es ist also nichts dem Stempel für Kauf und Tausch unterworfen, was ein Theilnehmer aus der Erbschaft dadurch ersteht, daß er dagegen andere Theile seines Antheils den übrigen Theilnehmern abtritt: dasjenige aber, was er über den Betrag seines Antheils aus seinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbschaft gehörige Gegenstände an sich zu bringen, ist als stempelpflichtiger Kauf- oder Tauschwerth zu behandeln. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob er diesen überschießenden Werth auszahlt, oder ob er denselben den übrigen Theilnehmern schuldig bleibt, oder ob er sonst andere Verpflichtungen dafür übernimmt.

Wird ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlich zulässigen Anordnungen des Erblassers weder getheilt noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem durch jene Bestimmungen oder Anordnungen dazu berufenen Theilnehmer übernommen: so ist alles, was von ihm in Folge gedachter Bestimmungen oder Anordnungen den übrigen Theilnehmern wegen dieser Uebernahme geleistet wird, von der Stempelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei, ohne Unterschied des Betrages oder des Vermögens, woraus es entnommen wird.

gg) Bei Prozessen.

§. 11. Bei Bestimmung des stempelpflichtigen Werthes in Prozessen finden folgende Vorschriften Statt:

a) Besteht der Gegenstand des Rechtsstreites aus einer Forderung von Kapital nebst rückständigen Zinsen, so ist der Stempel von dem ganzen Betrage der Forderung an Kapital und Zinsen zusammengenommen zu berechnen.

b) Werden jährlich oder sonst periodische Leistungen für eine bestimmte Zeit gefordert, so ist der ganze Betrag derselben der Berechnung des Werthstempels zum Grunde zu legen. Ist aber von dergleichen Leistungen für eine unbestimmte Zeit die Rede, so werden selbige, wenn die Verbindlichkeit dazu streitig ist, nach Vorschrift das §. 4. Buchst. c. und d. zu Kapital berechnet; im Falle jedoch die Verbindlichkeit zu derselben nicht bestritten wird, sondern nur fällige Termine eingeklagt werden, wird der Gesammtbetrag derselben zum Maaßstab der Berechnung des Werthstempels genommen; und wenn endlich beide letztere Fälle in Einem Prozeß sich vereinigen, der Werthstempel nach ihnen zusammengenommen berechnet.

c) In Concurs- und Liquidations-Prozessen wird der stempelpflichtige Werth nach dem Betrage der Activmasse mit Einschluß der Grundstücke, und ohne Abzug der Schulden, bestimmt.

d) In Contraventions- und Defraudationssachen ist der Werth des konfiscirten Gegenstandes und der Betrag der außerdem erkannten Strafe bei Bestimmung des Stempels zu beachten. *)

*) Diese Bestimmung ist nur auf Fälle, die zum gerichtlichen Verfahren gelangen, zu beziehen. Zu Strafresoluten der Finanz- und Polizei-Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschriften, um die Lösung der tarifmäßigen Stempel zu sichern.

a) Im Allgemeinen.

aa) Zeit, binnen welcher der Stempel beizubringen ist.

§. 12. Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden.

Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und kassirt, das ist, durch Bezeichnung seiner Bestimmung, zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden.

Auch muß dieß bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen, und der Tag der Cassation deßhalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöset worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben: so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kassiren, auch der Tag, wo dieß geschehen, vorgedachtermaßen zu bescheinigen.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamten den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, oder in solchen Fällen, wo der Tarif die Nachbringung des Stempels bei veränderter Bestimmung einer Verhandlung ausdrücklich gestattet, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunktes, worin dieß geschehen.

bb) zu welchem Exemplare der Verhandlung der tarifmäßige Stempel zu nehmen ist.

§. 13. Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt: so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewandt; zu den übrigen Exemplaren aber wird bloß dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

cc) Auf beglaubten Abschriften ist der Stempel des Originals zu vermerken.

§. 14. Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der

---

hörden ist dagegen niemals ein höherer als der 15. Sgr. Stempel zu verwenden. Finanz-Ministerium 14. Juni 1822.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben kassirt beigefügt worden ist. *)

dd) Förmlichkeiten, wenn mehr als ein Bogen zur Verhandlung, oder zur Erfüllung des Stempelsatzes erforderlich ist.

§. 15. Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind: so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert.

Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen: so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebracht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

b) Besonders.

aa) Beim Erbschaftsstempel.

§. 16. Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen sechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, gelöset und beigebracht werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dieß Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung des Erbschaftsstempels, so weit er jedesmal liquid ist, zu verzögern. Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheim fallen sollen, kann jedoch die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

Auch kann der Beneficial-Erbe, welcher ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann zu Lösung eines Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers zwar für dieses besonders berechnet: Erben und Miterben sind jedoch für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, oder Testamentsvollzieher, dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse, nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben

---

*) Notarien sind verpflichtet, nicht nur auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels, welcher zu dem aufgenommenen Documente verbraucht worden, sondern auch den Betrag des Stempels, mit welchem die Documente, worauf Notariatsakte gegründet werden, oder welche bei Notariatsakten überhaupt producirt werden, als Wechsel, Schlußzettel, Kontrakte, Atteste, Rezesse, Instrumente, ꝛc. versehen sind, selbst und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und mit ihrer Namensunterschrift zu bezeichnen. Finanz-Ministerium 2. Juli 1824.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben in dem entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 17. Die Gerichtsbehörden sind besonders verpflichtet, dafür zu sorgen: daß der Werth der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen ausgemittelt, der Betrag des davon zu entrichtenden Stempels bestimmt und die Lösung desselben binnen sechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, nachgewiesen werde.

In den Regierungsbezirken Kölln, Düsseldorf, Koblenz, Trier und Aachen bleiben jedoch die Gerichtsbehörden von dieser Obliegenheit befreiet, und die Berechnung und Einziehung des Erbschaftsstempels wird durch die von dem Finanzministerium zu ernennenden Behörden besorgt werden.

Für unsere Residenzstadt Berlin verbleibt es gleichfalls bei der bisherigen Ausnahme, wornach die Aufsicht über die Ermittelung und Berichtigung der Erbschaftsstempel daselbst zunächst der besonders dazu bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, die Gerichte aber nur eine entfernte Mitwirkung dabei haben.

Sämmtliche vorbemerkte Behörden, welche mit der Ermittelung und Einziehung des Erbschaftsstempels beauftragt sind, erhalten zu dem Ende periodische Auszüge aus den Todtenlisten. Auch ist Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei gedachten Behörden einzureichen; und diese Verpflichtung liegt auch den Erben, in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob.

Nähere Vorschriften, wie von den Gerichten und sonstigen Behörden die Aufsicht über den Erbschaftsstempel zu führen ist, erhalten dieselben von den betreffenden Ministerien.

§. 18. Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Stempelsteuer, eine Handlung für Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen worden: daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung des gedachten Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet sei.

bb) Beim Prozeßstempel.

§. 19. Den Betrag der Prozeßstempel haben die Gerichte gleich nach Abfassung des Erkenntnisses festzusetzen, und dafür zu sorgen, daß das Akten-Exemplar auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, oder dieses Papier doch binnen vierzehn Tagen zu demselben nachgebracht und kassirt werde.

Die Einziehung des Stempelbetrages von den Parteien geschieht wie bei den übrigen Gerichtskosten; jedoch darf keine Kassenquote von demselben erhoben werden.

In Concurs- und Liquidationssachen werden die Stempelabgaben bei jeder Vertheilung von dem zu vertheilenden Betrage der Aktivmasse berechnet und vorweg abgezogen.

Die Entrichtung der Stempelabgaben in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundschaften kann so lange ausgesetzt blei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ben, als es zweifelhaft ist, ob denselben nicht die Stempelfreiheit nach §. 3. Buchst. c. zustehen würde.

cc) Beim Wechselstempel.

§. 20. Gezogene inländische Wechsel müssen gleich nach der Ausstellung, ausländische gleich nach dem Eingange in Unsere Staaten, und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, gestempelt werden.

Jeder inländische Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels ist verpflichtet, denselben sofort zur Stempelung vorzulegen.

Diese Stempelung der in- und ausländischen Wechsel geschieht von den dazu bestellten Wechselstempel-Aemtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, von den Hauptzollämtern oder Hauptsteuerämtern, mittelst Aufdrückung eines Stempels und Ausfüllung seines Geldbetrags.

An Orten, wo auch Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter nicht vorhanden sind, können Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sofern sie nicht auf Summen von mehr als Eintausend Thaler oder deren Werth lauten, auch den dort mit dem Verkaufe des Stempelpapiers beauftragten Steuerbeamten vorgelegt werden; welche den Stempelsatz davon zu erheben und daß dies geschehen, mit Beifügung des Betrags des Erhobenen, Datums, ihrer Firma und Unterschrift, auf dem Dokumente selbst statt der Stempelung zu vermerken haben.

Zu gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen können Kaufleute sich auch ihrer eigenen Formulare bedienen, und diese gestempelt erhalten, sobald nur die Summen, für welche sie gebraucht werden sollen, bereits mit Buchstaben und Ziffern darin ausgefüllt sind.

Strafen, wegen Nichtgebrauchs des tarifmäßigen Stempels oder Verabsäumung der vorstehenden Vorschriften.

a) Im Allgemeinen.

§. 21. Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden: so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler: so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem §. 23. bestimmten Fall, dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deßhalb an den eigentlichen Kontravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen: so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Kontravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen, der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer; und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden: so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe, versehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein; um von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von andern Gegenständen innerhalb des ersten Jahres nach vollzogener Übergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

b) Besonders.

aa) Bei Bittschriften.

§. 23. Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von fünf Silbergroschen nicht geschrieben: so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deßhalb nicht eingezogen, sondern dieß Versehn nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um funfzehn Silbergroschen erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden, und der Betrag von ihm einzuziehen.

bb) Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels.

§. 24. Ist, entgegen der Vorschrift §. 15., auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden: so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 12 gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cc) Bei Erbschaften.

§. 25. Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempels beahndet.

Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist versteuert: so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden.

dd) Bei Wechseln.

§. 26. Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmäßigen Stempels von gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen ist mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staatseinkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant, oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat; wie auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner, einzuziehen.

ee) Bei Spielkarten.

§. 27. Ungestempelte Spielkarten werden konfiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeschenker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.

ff) Bei Kalendern.

§. 28. Ungestempelte Kalender werden konfiscirt und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels überdieß als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Konfiscation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

gg) Bei Zeitungen.

§. 29. Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch der fehlende Stempel überdieß nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauchs desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß, wer fremde

fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels ausweisen können; und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreit, daß ihm derselbe vom Postamte oder anderen Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes.

a) Im Allgemeinen.

§. 30. Die Verwaltung des Stempels wird unter Leitung Unsers Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer-, oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung: auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten, und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempel-Kontraventionen von Amtswegen zu rügen.

In so weit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Kontravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunal-Behörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehn.

Bei Kontraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Regierungen.

b) Besonders.

aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

§. 31. Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses, oder — jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt — die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist.

§. 32. Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährig den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

bb) Wegen Entdeckung der Kontraventionen, theils
aaa) durch Denunzianten, theils
bbb) durch Stempelfiskäle.

§. 33. Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 34. Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiskäle angestellt, und mit besonderer Anweisung von dem Finanzministerium versehen.

Alle Behörden und Beamte sind gehalten, ihnen die Einsicht stempelpflichtiger Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempel-Visitationen zu gestatten.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiskäle den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen: wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

Vorschriften, die äußere Form und den Absatz des käuflichen Stempelpapiers betreffend.

§. 35. Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Unserm Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes, als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier, darf bei einer Ordnungsstrafe von funfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden.

Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten gestempelt werden.

Der niedrigste Stempelbogen kostet fünf Silbergroschen.

Der Betrag der höhern Stempelbogen steigt von fünf zu fünf Silbergroschen bis zum ganzen Thaler; dann Thalerweise in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von zehn Thalern, und sodann von zehn zu zehn Thalern bis zu dem Betrage von Einhundert Thalern.

§. 36. Der Verkauf dieses Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungsscheine, und Spielkarten geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

§. 37. Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Paßformularen, Gesinde-Entlassungsscheinen und Spielkarten, wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von funfzig Thalern bestraft. Ueberdieß bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife, den Umständen nach besonders vorbehalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 38. Stempelbogen, deren Betrag Einhundert Thaler übersteigt, werden bloß von den Regierungen oder dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen, und es ist überdieß der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Regierung oder des Haupt-Stempelmagazins oben auf dem Bogen anzugeben.

Ersatz.

a) Für verdorbene Stempelmaterialien.

§. 39. Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Regierung des Bezirks zum Ersatze liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dieß für jeden Betrag zu; einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden einen Thaler und darüber beträgt.

b) oder irrthümlich geleistete Zahlungen für Stempelpapier.

§. 40. Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurück erstattet werden, in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung bloß aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

Uebergangs Verfügungen.

a) Wegen Austausch des vorräthigen, nunmehr unbrauchbar werdenden Stempelpapieres.

§. 41. Diejenigen, welche unbeschriebenes, durch gegenwärtiges Gesetz unbrauchbar gewordenes Stempelpapier in Händen haben, können dasselbe binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes gegen neues Stempelpapier bei den Hauptzoll- oder Steuerämtern umtauschen. Nach Verlauf dieses Termins findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt.

b) Wegen Anwendung dieses Stempelgesetzes auf schwebende Fälle.

aa) In Prozessen.

§. 42. Wenn in Rechtssachen, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits anhängig gemacht, aber noch nicht beendigt worden, bisher Stempelbogen verbraucht, oder Einregistrirungskosten aufgewandt sein sollten, so wird der Betrag dieser Verwendungen bei derjenigen Stempelabgabe angerechnet, die nach gegenwärtigem Gesetze bei Beendigung der Sache durch ein Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung von den Verhandlungen in derselben überhaupt erhoben werden darf; und es kann in der Sache nur in so weit noch eine Stempelabgabe gefordert werden, als durch die früheren Verordnungen, die nach gegenwärtigem Gesetze zulässige Besteuerung noch nicht erfüllt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bb) In andern Fällen, wo die Lösung des Stempels nach früheren Verfassungen noch rückständig ist.

§. 43. In allen Fällen, welche sich vor Bekanntmachung dieses Gesetzes ereignet haben, und welche nach den bisherigen Gesetzen stempelpflichtig, oder Einregistrirungsgebühren unterworfen waren, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zu Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes nicht gezahlt worden, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen aber tritt alsdann die Verpflichtung ein, an deren Stelle die neuen, durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Stempelabgaben davon, bei Vermeidung der gesetzten Strafen, dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als ob der stempelpflichtige Fall sich nach Bekanntmachung desselben ereignet hätte.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 7. März 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. von Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf